

heißt es — die bloße Abschaffung dero Pferdte ein hinreichender Grund, sich einer Beschwerde zu entziehen, seyn möchte; so würde es denn Eingepfarrten Bauern eben so leicht sein, ihre Pferdte ab, und sich statt deren Ochsen anzuschaffen. Wer würde aber alsdann die Herren Geistlichen herzuholen?“. Dann behaupteten sie, daß der Pfarrer selber verpflichtet sei, Diejenigen, die für ihn arbeiteten, herbeizuholen, weil er mit Ausnahme der zufälligen Einnahmen das gesammte übrige mit der Stelle verbundene Einkommen beziehe. Wolle er sich auf sein Bauergut zu Neudorf keine Pferde anschaffen, so möge er welche miethen.

In dieser Gegenvorstellung lag viel Wahres. Das Oberamt fand es daher für angemessen, zuerst den Pfarrer L. selber zu hören, was er dazu sage. Dieser benutzte zunächst die Gelegenheit, sich über die Frau Gräfin, welche allein an seiner Suspension schuld sei, zu beklagen; dann wies er nach, daß das Pfarrwiedemuths-Gut zu Neudorf niemals im Stande gewesen sei, Pferde zu halten, und daß es schon vor seiner Zeit dergestalt heruntergebracht gewesen, daß es nicht einmal die erforderlichen Zugdienste mit Ochsen habe verrichten können. Selbst aber, setzte er hinzu, wenn dies Gut Pferde hätte, so könnte von demselben doch nicht mehr, als von jedem anderen Gute gefordert werden; nämlich eine Fuhr, wenn die Reihe an dasselbe käme. Schließlich behauptete er, die Frau Gräfin sei allein schuldig, die vicarirenden Pfarrer einzuholen, weil sie allein diesen jetzigen, nun schon zwei Jahre andauernden Nothstand herbeigeführt habe.

Die vom Pfarrer L. angegebenen thatsächlichen Umstände waren entscheidend. Drei Monate nach Einreichung seines Protestes wurde der Gutsherr von Wartha bedeutet, „seines Einkwendens ungeachtet dem ergangenen Befehle zufolge die Wartha'schen Bauern zu Herbeiholung der vicarirenden Geistlichen mit zwei angeschirrten Pferden nach der Reihe mit denen Königs-warther, Steiniger und Hermsdorf'schen schlechterdings anzuhalten.“

Und nun erst kam die Sache in Ordnung. Die Suspension dauerte aber leider noch mehrere Jahre und wurde zuletzt nur durch die Abberufung des Pfarrers L., der allerdings vielfach straffällige Dinge sich hatte zu Schulden kommen lassen, beendet.

Eine Wittwen- und Waisen-Casse.

Am 25. Juli des Jahres 1759, also mitten in den Drangsalen des siebenjährigen Krieges, trat zu Bautzen eine Anzahl Männer zu einer Gesellschaft zusammen, die ihres guten Zweckes willen einer dankbaren Erinnerung bei der Nachwelt würdig ist.

Die Gesellschaft nannte sich: „Christlößliche und Pflichtmäßige Vorsorge vor hinterlassene Wittwen und Waisen;“ und hatte den Grund zu dieser Verbindung in dem Worte der Schrift gefunden: „So aber ein Gläubiger (ein Christ) Witwen hat, der versorge dieselben, und lasse die Gemeine nicht beschwert werden, auf daß die, so rechte Witwen sind, mögen genug (zu ihrem Lebensunterhalte) haben.“ (1. Tim. 5, 16.) Die erste Anregung dazu hatte eine zu Dresden unter dem Titel: „Ehrendenkmal christlicher Milde und ehelicher Liebe“ errichtete Gesellschaft, welche dieselben Zwecke verfolgte, gegeben.